

## Anlage 2 – Ergänzung zu § 3 Anzeige verfahrensfreier Vorhaben

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl verfahrensfreier Vorhaben gemäß § 50 Landesbauordnung Baden-Württemberg, für die im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung eine Anzeige bei der Stadt erforderlich ist. Die Auflistung dient der Klarstellung und ist nicht abschließend.

Hinweis:

Auch bei verfahrensfreien Vorhaben sind die gestalterischen Festsetzungen dieser Satzung verbindlich einzuhalten.

### Auswahl anzeigepflichtiger verfahrensfreier Vorhaben gemäß § 50 LBO (nicht abschließend)

#### 1. Gebäude, Gebäudeteile

- a. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m, im Außenbereich bis 20 m Brutto-Rauminhalt; ausgenommen hiervon sind Gebäude zum Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, sofern sie einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen,
- b. Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>, außer im Außenbereich,
- c. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer mittleren traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m,

[...]

- k. Vorbauten ohne Aufenthaltsräume im Innenbereich bis 40 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,
- l. Terrassen und Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m Grundfläche, außer Dachterrassen und ihre Überdachungen,
- m. Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche

#### 2. Tragende und nicht tragende Bauteile

[...]

- c. Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Gebäuden,
- d. Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
- e. Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern,

[...]

3. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

[...]

- f. Wärmepumpen,
- g. Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung und, soweit diese auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen,

[...]

4. Anlagen der Ver- und Entsorgung

- a. Leitungen aller Art sowie Ladestationen für Elektromobilität einschließlich technischer Nebenanlagen und die damit verbundene Änderung der Nutzung baulicher Anlagen,

[...]

5. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

[...]

- c. Antennen einschließlich der Masten bis 15 m Höhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend bis 20 m Höhe, und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird,

[...]

6. Behälter, Wasserbecken, Fahrsilos

[...]

7. Einfriedungen, Stützmauern

- a. Einfriedungen im Innenbereich,

[...]

- c. Stützmauern bis 2 m Höhe;

8. bauliche Anlagen zur Freizeitgestaltung

[...]

- d. Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,

[...]

9. Werbeanlagen, Automaten

- a. Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,

[...]

c. vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,

d. Automaten;

10. Vorübergehend ausgestellte oder genutzte Anlagen

[...]

11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

a. private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen mit nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser,

b. Stellplätze bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich,

c. Fahrradabstellanlagen

[...]

h. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze im Innenbereich bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,

i. unbefestigte Lager- und Abstellplätze bis 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,

[...]

12. nicht aufgeführte Anlagen

[...]

b. Anlagen und Einrichtungen, die mit den [...] aufgeführten Anlagen und Einrichtungen vergleichbar sind.